
DJS BASEL

Regionalgruppe der
Demokratischen JuristInnen Schweiz

Postfach 1308, 4001 Basel,
Tel und Fax 061 322 30 50

djs.basel@djs-jds.ch

Justizdepartement Basel-Stadt
Frau Dr. Alexandra Schwank
Rheinsprung 16
4001 Basel

Basel, 16. September 2008

Vernehmlassung der DJS Basel zum Entwurf des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJS Basel sind freundlicherweise eingeladen worden, sich zum Entwurf des kantonalen "Informations- und Datenschutzgesetzes" zu äussern. Wir bedanken uns dafür und nehmen kurz zu einigen Punkten wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen zum Thema Partnerschaftliches Geschäft BS/BL

Gemeinsame und damit übereinstimmende Rechtsgrundlagen in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland betreffend Zugang zu Information und Datenschutz sind grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere wenn es um die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger geht. Dennoch möchten wir zu bedenken geben, dass in den beiden Basler Kantonen grundverschiedene Gemeinde- und auch Verwaltungsstrukturen bestehen, die im Sinne des Datenschutzes "überwacht" werden müssen. Der gemeinsame Datenschutz wäre für uns logischerweise eine Folge einer gemeinsamen Verwaltung, von der die beiden Kantone jedoch wohl noch weit entfernt sind.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

a. § 2 Geltungsbereich

Abs. 2 lit. d: Die Formulierung erscheint sehr unbestimmt, weshalb diese Bestimmung zu weit ausgelegt werden könnte. Unseres Erachtens sollte es nicht dazu kommen, dass Verwaltungsangestellte sich persönliche "Datenbanken" als "persönliches Arbeitsmittel" anlegen. Der Begriff des persönlichen Arbeitsmittels müsste unseres Erachtens zumindest enger gefasst werden. Noch besser wäre es, § 2 Abs. 2 lit d. wegen der Gefahr der "doppelten Buchführung" ganz zu streichen.

² Es findet keine Anwendung:

~~d. — wenn eine Person Informationen bearbeitet, um ausschliesslich für sich selbst über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen.~~

Abs. 4: Diese Bestimmung geht nach unserem Dafürhalten zu wenig weit; es muss auch noch mit anderen Mitteln sichergestellt werden, dass die Bestimmungen über die Datenbearbeitung auch in interkantonalen Institutionen beachten werden. Es soll nicht dazu kommen, dass durch interkantonale Institutionen (kantonaes) Datenschutzrecht ausgehebelt wird. Hier wäre eine griffigere Regelung wünschenswert.

b. § 3 Begriffe

Abs. 4 lit a.: Der Begriff "Rasse-" oder "Rassenzugehörigkeit" ist störend. Wir schlagen vor den Begriff "Rassenzugehörigkeit" ersatzlos aus dem Gesetzestext zu streichen oder ihn durch den Begriff der "ethnischen Zugehörigkeit" zu ersetzen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:

2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre ~~oder die Rassenzugehörigkeit,~~

c. § 13: Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

Wir würden einen Artikel über Datenvermeidung und Datensparsamkeit im Allgemeinen im Teil B des Gesetzes begrüssen. In Teil C des Gesetzes soll speziell darauf hingewiesen werden, dass Datenvermeidung und Datensparsamkeit für personenbezogene und personenbeziehbare Daten in besonderem Masse relevant ist.

d. §15: Vernichtung oder Anonymisierung

Die als nicht archivwürdig klassifizierten Personendaten sind zu vernichten. Eine Anonymisierung und ein weiterer Gebrauch nicht archivwürdiger Daten sind unseres Erachtens abzulehnen. Unterlagen, die von der Verwaltung nicht mehr benötigt und vom Staatsarchiv abgelehnt werden, sollen auch nicht in anonymisierter Form weiter aufbewahrt oder im Umlauf bleiben, sondern gelöscht werden.

~~§15 Vernichtung oder Anonymisierung~~

Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind zu vernichten ~~oder zu anonymisieren.~~

e. § 15a: Besondere Voraussetzungen für die Videoüberwachung

Abs. 1: Wir fragen uns, ob es sinnvoll ist, die Genehmigungspflicht der Datenschutzaufsichtsstelle zu streichen. Schliesslich handelt es sich bei der Videoüberwachung um einen unseres Erachtens gewichtigen Eingriff in die Rechte der BürgerInnen. Und ausserdem besteht leider eine allgemeine Tendenz zur Ausweitung der Videokameraüberwachung des öffentlichen Raumes, welcher wir kritisch gegenüber stehen, weshalb wir in der Genehmigungspflicht an sich eine willkommene zusätzliche Hürde für die Videoüberwachung sehen, welche mithelfen kann, einer uferlosen Videoüberwachung des öffentlichen Raums vorzubeugen.

Abs. 5: Der Fristverlängerung von 24 Stunden auf eine Woche stimmen wir zu. Angesichts dieser Fristverlängerung ist es jedoch – quasi im Gegenzug – umso wichtiger dazu Sorge zu tragen, dass bereits die Aufzeichnungen an sich rechtmässig und verhältnismässig durchgeführt werden, worüber wenn immer möglich tatsächlich *vor* der Aufzeichnung zu entscheiden ist.

f. § 17: Informationstätigkeit von Amtes wegen

Abs. 4: Unserer Meinung nach ist diese Bestimmung zu weit gefasst, denn auch in einem "schweren Fall" soll es den Behörden in einem laufenden Verfahren nicht erlaubt sein, die Namen der Angeschuldigten zu veröffentlichen, solange die Unschuldsvermutung gilt. Die Bestimmung muss in diesem Sinne eingeschränkt werden.

g. § 22: Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten

Der Verzicht auf ein zentrales Verzeichnis erscheint uns für Personen, welche Einsicht in ihre Daten nehmen möchten, nicht "kundenfreundlich". Für die betroffenen BürgerInnen erscheint uns die aktuelle Rechtslage, wonach der Datenschutzbeauftragte ein Register mit (allen) Personendaten führt, vorteilhafter, weil sie es ermöglicht, einen schnellen und unbürokratischen Einblick in die Datensammlungen zu nehmen. Der Nachteil der dezentralen Register wäre also, dass den Betroffenen zugemutet wird, bei jeder Amtsstelle bzw. jeder Behörde nachzufragen, ob eine Datensammlung mit personenbezogenen Informationen existiert.

h. § 27: Verweigerung oder Aufschub

Die Geheimhaltung *aller* Dokumente darf nur im Ausnahmefall zulässig sein. Bevor der Zugang insgesamt verweigert wird, muss auf jeden Fall ein teilweiser Zugang geprüft werden.

Der beispielhafte Ausnahmekatalog ist angesichts dieser Vorbemerkungen sehr weit gefasst. Insbesondere **Abs. 2 lit. e** ist so vage und unbestimmt, dass auf diese Bestimmung verzichtet werden soll.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet;
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt;
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt;
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e. ~~die zielkonforme Durchführung konkreter Massnahmen beeinträchtigt.~~

Abs. 4: Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese paternalistische Norm ist angesichts des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verfehlt. Es gibt keinen "Aufklärungsschaden"; bzw. diesen gibt es nur, wenn die Aufklärung nicht vollständig, sachgerecht und empathisch durchgeführt wird.

~~⁺ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann ausserdem eingeschränkt werden, wenn der betroffenen Person durch Zugangsgewährung offensichtlich ein schwerer Nachteil droht.~~

i. § 28: Anonymisierung von Personendaten

Wir sind der Meinung, dass hier in Sinne des Öffentlichkeitsprinzips das Verhältnis von Regel und Ausnahmen ungedreht werden müsste: Grundsätzlich ist der Zugang zu gewähren, wenn auch mit anonymisierten Personendaten; falls dies nicht möglich ist, ist der Zugang gemäss § 27 zu beschränken.

j. § 32 Schlichtungsverfahren

Grundsätzlich begrüssen wir die Idee einer Schlichtungsstelle. Es erscheint uns jedoch als falsch, wenn die Datenschutzaufsichtsstelle, die z.T. die Personen vorberaten hat und teilweise auch selbst Partei ist, das Schlichtungsverfahren durchführt. Eine kantonale Aufsichts- und Schlichtungsstelle muss neutral und unabhängig sein. Notwendig wäre eine Schlichtungsstelle analog der Mietschlichtungsstelle.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Aufnahme unserer Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

für die DJS Basel

Jonas Weber